

Kreis Nordfriesland
Fachbereich Sicherheit, Gesundheit und Veterinärwesen
FB-Leiterin Nina Rahder
Tel. bei Fragen: 0800 200 66 22 (kostenlos)

Handreichung (Stand 7.5.2020) für Tourismuseinrichtungen und Beherbergungsbetriebe im Kreis Nordfriesland – Beantwortung häufiger Fragen

Müssen die Orte, die Inseln oder die Gastgeber die Gäste darüber informieren, wie sie sich bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus zu verhalten haben?

Die Aufklärung von an Covid-19 Erkrankten und ihrer Kontaktpersonen über das nötige Hygieneverhalten übernimmt das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland. Dazu gehört auch die Anordnung einer 14-tägigen Quarantäne, falls die häusliche Betreuung des Erkrankten möglich ist. Zuständig ist zwar eigentlich das Gesundheitsamt des Wohnortes des Betroffenen, doch auch das Gesundheitsamt des Urlaubsortes kann die Anordnungen treffen.

Allgemeine Informationen zur Erreichbarkeit medizinischer Versorgung im Urlaubsort bzw. auf den Inseln durch den Gastgeber sind jedoch sinnvoll. Sie können ergänzt werden durch den Hinweis auf den kassenärztlichen Notdienst (Anlaufpraxis und Tel. 116117) und das nächstgelegene Krankenhaus. Hier sollte in Coronazeiten auch der allgemeine Hinweis auf die bei Atemwegserkrankungen angeratene telefonische Kontaktaufnahme mit der Praxis oder dem Krankenhaus aufgeführt sein.

Dieser Handreichung liegen zwei Merkblätter unseres Gesundheitsamtes für Menschen in Quarantäne bei. Das eine richtet sich an die an Covid-19 erkrankten Personen, das andere an ihre Kontaktpersonen.

Muss jeder Ort oder jede Insel eine Arbeitsgruppe bilden, die Maßnahmen zum Infektionsschutz umsetzt?

Nein. Für alle Personen, Unternehmen, Gemeinden etc. ist das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland im Falle einer Infektion der Ansprechpartner. Die Ermittlung der Kontaktpersonen sowie die Entscheidung über Maßnahmen und das weitere Vorgehen stimmt das Gesundheitsamt im Einzelfall mit den Betroffenen ab. Im Falle eines größeren Ausbruchs vor Ort wird das Gesundheitsamt eng mit den örtlichen Behörden zusammenarbeiten.

Was ist zu tun, wenn sich ein Gast unwohl fühlt und der Verdacht besteht, dass er sich mit Corona infiziert hat?

Gastgeber sind nicht verpflichtet, krankheitsverdächtige Personen zu melden. Wir freuen uns jedoch, wenn sie ihre Gäste dann auf die folgenden Handlungsempfehlungen hinweisen:

Einheimische mit Erkältungssymptomen wenden sich an ihren Hausarzt, um abzuklären, ob ein Corona-Test angebracht ist (bitte vorab telefonisch Kontakt aufnehmen!). Dieser kann

dann gegebenenfalls auch über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) einen Test veranlassen.

Gäste, die sich am Urlaubsort gesundheitlich unwohl fühlen, wenden sich telefonisch an eine Arztpraxis am Urlaubsort. Außerhalb der Sprechzeiten rufen sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVSH unter 116117 an. Der kontaktierte Arzt bzw. die KV-Hotline kann im Verdachtsfall einen Abstrichtest veranlassen.

Urlauber, denen bekannt wird, dass sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten, wenden sich an das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland (Tel. 0800 200 66 22).

Ein Arzt, der einen Urlauber in Nordfriesland auf Covid-19 testet, informiert das Gesundheitsamt des Kreises NF darüber. Stellt das vom Arzt beauftragte Labor ein positives Testergebnis fest, wird es unser Gesundheitsamt auch hierüber unverzüglich informieren. (Manche Labore wenden sich zunächst an das Gesundheitsamt am Hauptwohnsitz des Erkrankten, aber dieses wird sich dann mit der Bitte um Unterstützung beim Gesundheitsamt des Urlaubsortes melden.) Bei einem Ausbruchsgeschehen am Urlaubsort ist immer das Gesundheitsamt vor Ort die federführende Behörde, hier also das des Kreises Nordfriesland. Es wird dann alle notwendigen Schritte ergreifen. Diese Abläufe resultieren aus dem Infektionsschutzgesetz und den dazugehörigen Landesverordnungen.

Was passiert, wenn ein Urlaubsgast mit dem Coronavirus infiziert ist?

Infizierte sowie ihre engeren Kontaktpersonen müssen sich in Quarantäne begeben. Falls möglich, findet sie als „häusliche Absonderung“ statt – meist bei dem Infizierten zuhause.

Das Gesundheitsamt entscheidet, ob bei Kontaktpersonen ein Test erforderlich ist. Wo dieser stattfindet, hängt vom Einzelfall ab. Derzeit ist die einzige sichere Nachweismethode der Abstrich aus Rachen und Nasenrachenraum und die anschließende PCR-Untersuchung in einem zertifizierten Labor. Schnelltestverfahren sind derzeit kein geeignetes Nachweisverfahren.

Wenn die Quarantäne in einer Ferienwohnung oder in einem Hotelzimmer angeordnet wird, hat der Gastgeber das zu dulden. Einerseits ergibt sich die Duldungspflicht öffentlich-rechtlich aus der Quarantäneanordnung und andererseits zivilrechtlich daraus, dass dem Gast wegen der angeordneten Quarantäne ein Verlassen der Unterkunft objektiv unmöglich ist.

Der Gast ist erst einmal zivilrechtlich zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in gleicher Höhe wie vertraglich vereinbart verpflichtet, denn § 546a Abs. 1 BGB lautet: „Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist.“

Dem nächsten Gast muss der Vermieter gegebenenfalls absagen, denn der in Quarantäne befindliche Bewohner hat Vorrang. Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, werden über § 546a Abs. 1 BGB hinaus nicht erstattet. Ein Schadensersatzanspruch bestünde nur bei Verschulden des Gastes, für den Quarantäne angeordnet wurde. Das kommt in diesen Fällen aber nicht in Frage.

Unter Umständen besteht für die reinen Unterkunfts-kosten auch ein Anspruch gegen den Kreis Nordfriesland, denn § 69 Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz lautet: „Folgende Kosten sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht die von der Maßnahme betroffene Person oder ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet sind ...: Kosten für

Quarantänemaßnahmen nach § 30 ...“ Bitte schreiben Sie, wenn Sie einen solchen Anspruch geltend machen möchten, eine E-Mail an team-recht@nordfriesland.de.

Gibt es generelle Schnelltests beim Betreten der Inseln und Halligen?

Nein. Zur Bewertung von Schnelltests siehe oben. Für flächendeckende PCR- Tests fehlen nicht nur die Kapazitäten, sondern auch eine Rechtsgrundlage. Tests können nur anlassbezogen durchgeführt werden.

Muss ein Reiserücktrittsgebot in die Beherbergungsverträge aufgenommen werden?

Die zivilrechtliche Vertragsgestaltung steht den Beherbergungsbetrieben frei. Es wird dazu keine behördlichen Vorgaben geben. Eine Rechtsberatung durch die Verwaltung zur Gestaltung privatrechtlicher Verträge findet nicht statt.

Wird sofort eine komplette Quarantäne über einen touristischen Betrieb verhängt, wenn eine Person unter Corona-Verdacht steht?

Nein, nicht automatisch. Das Gesundheitsamt hat die Situation in jedem Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Wie bei allen Entscheidungen gilt auch hier das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Wer organisiert den Rücktransport der Besitzer von Zweitwohnungen an ihren Heimatort, wenn sie unter Quarantäne gestellt worden sind?

Zweitwohnungsbesitzer und die Personen, mit denen sie zusammenleben, müssen binnen 24 Stunden die Inseln und Halligen verlassen, wenn das Gesundheitsamt für sie Quarantäne anordnet. Die Rückreise hat in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu erfolgen. Die Kosten für die Rückreise tragen die Betroffenen selbst.

Sollten sich bereits Corona-Symptome zeigen, entscheidet das Gesundheitsamt nach medizinischen und infektionshygienischen Gesichtspunkten, wo eine Isolierung angeordnet wird. Falls erforderlich, kommt auch die Aufnahme in eine Klinik in Betracht.

Einzelne Gemeinden müssen keine besonderen Vorkehrungen für mögliche häusliche Absonderungen treffen. Gegebenenfalls kann auf bereits bestehende Strukturen der örtlichen Ordnungsbehörden zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich sind die Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten. Weitere Informationen finden Sie unter www.infektionsschutz.de und www.nordfriesland.de.